

Dr. Karsten Weber: Wer soll Zugang zu welchen Informationen haben?

Abstract

Im Prozess der Verbesserung unserer Gesellschaft ist es nicht länger die einzige Aufgabe, die Bürger vor dem Sammeln von Daten durch Regierungen, Institutionen oder Firmen zu schützen; noch ist es die alleinige Aufgabe, Bürgerrechte wie das Recht auf freie Rede oder ähnliche Menschenrechte zu schützen. Für ein erfolgreiches und würdiges Leben sind Informationen und Wissen unabdingbar notwendig für alle Mitglieder und Teile der Gesellschaft, sowohl für Individuen wie für Gruppen, Institutionen, Unternehmen oder staatliche Einrichtungen. Aber das Recht auf uneingeschränkten und freien Zugang zu Informationen und Wissen kann mit anderen Rechten wie Besitzrechten oder das Recht auf Privatsphäre kollidieren. Wissensgesellschaften müssen deshalb Regeln finden, die helfen können, das Problem der Kollision von Rechten zu lösen.

Die aktuelle Situation der entstehenden Wissensgesellschaften

In der gegenwärtigen Situation enormer sozialer Auswirkungen der Technik wie Informations- und Kommunikationstechnologie oder Gentechnik auf jeder Stufe des individuellen und sozialen Lebens sind die Gesellschaften der entwickelten Länder auf dem Weg der Entwicklung und Implementierung hin zu einer Art von Wissensgesellschaft. In diesen entstehenden Wissensgesellschaften sind Informationen und Wissen die wichtigsten Rohstoffe (Castells 1996) - zum Beispiel kann ohne sie der hohe Lebensstandard der Menschen in den Industrieländern in der Zukunft kaum gesichert werden. Im Prozess der Verbesserung unserer Gesellschaft ist es deshalb nicht länger die einzige Aufgabe, die Bürger vor dem Sammeln von Daten durch Regierungen, Institutionen oder Unternehmen (Garfinkel 2000) zu schützen oder ihre Redefreiheit und andere Menschenrechte zu schützen. Eine zusätzliche Aufgabe ist zu lösen: Für ein erfolgreiches und würdiges Leben sind Informationen und Wissen unverzichtbar - in einer Weise, wie es in der Vergangenheit nicht der Fall war - für alle Teile der Gesellschaft, für Individuen wie für Gruppen, Institutionen, Firmen oder auch staatliche Einrichtungen. Grundlegende Rechte wie das Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit (Art. 2 GG), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) oder das Recht der freien Berufswahl oder des Arbeitsplatzes (Art. 12 GG), die in unserer Verfassung festgeschrieben sind, hängen in ihrer Realisierung mehr und mehr vom ungehinderten Zugang zu Informationen und Wissen ab. Dies gilt gleichfalls für die Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO kodifiziert sind.

Kollision von Rechten

Ist diese Diagnose korrekt, dann müssen wir über die Lösung der folgenden wichtigen Probleme nachdenken. Auf der einen Seite ist der freie und unbegrenzte Zugang zu Informationen und Wissen für jedermanns Leben bedeutsam. Nicht nur für die Ausbildung in Schulen und Universitäten und für weiterführende Bildung am Arbeitsplatz ist Wissen ein wichtiges Gut. Es ist für unser ganzes Leben essentiell; für die Wahl der besten Versicherung und des richtigen Arztes, für Entscheidungen bei Wahlen, für die Wahl der Schule für unsere Kinder. Alle diese Entscheidungen beruhen auf Information und Wissen. Falsch informiert zu sein, kann für eine einzelne Person, für Institutionen und Unternehmen kostspielig werden. Von einer moralischen Perspektive aus betrachtet kann es sogar verantwortungslos sein, schlecht informiert zu sein (Ladd 1991).

Auf der anderen Seite kann der freie und unbegrenzte Zugang zu Information und Wissen vitale Interessen und Rechte von Personen, Gruppen, Firmen oder Institutionen verletzen. Beispielsweise möchte der Eigentümer von Informationen Vorteile aus seinen Besitzrechten ziehen. Aber wenn jedermann Zugang zu seinen Informationen hat, ohne dass diese Personen dafür eine Gegenleistung erbringen müssen, wird der Eigentümer diese Vorteile nicht erzielen können. Das ist eine Seite der Medaille. Doch möglicherweise wurden die betreffenden Informationen im Internet gesammelt, bspw. dadurch, dass der Zugriff von Internetnutzern auf WWW-Seiten überwacht und Informationen, die bei solchen Zugriffen notwendigerweise anfallen, in einer Datenbank gespeichert wurden. In diesem Fall und unter bestimmten Bedingungen wurden so die Privatheitsrechte jener überwachten Benutzer verletzt. Das ist die andere Seite der Medaille.

Als Resümee dieses Beispiels können wir festhalten, dass das Recht auf freien und uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Wissen ein essentielles Menschenrecht darstellt, das andererseits schwerwiegende Probleme induzieren kann - in erster Linie die Kollision

verschiedener Rechte verschiedener Personen und Kollisionen gleicher Rechte verschiedener Personen. Wie im Fall anderer Menschenrechte müssen wir eine wechselseitige Balance zwischen den Forderungen verschiedener Personen für die Frage des Zugangs zu Informationen und Wissen finden. Wissensgesellschaften müssen Regeln finden - nicht nur gesetzesartige, sondern vielleicht moralische Regeln (Lawrence Lessig (1999) betont bspw., dass Computerprogramme viel wirkungsvollere Regeln als Gesetze sein können) -, die genutzt werden können, um das Problem der Kollision verschiedener Rechte zu lösen.

Eine faire Lösung

Informationen und Wissen können als Grundgüter und der freie und uneingeschränkte Zugang zu ihnen als Verteilung solcher Güter angesehen werden. Die gerechte Verteilung von Gütern ist ein wichtiges Thema in der politischen Philosophie. Deshalb können Konzepte der politischen Philosophie vielleicht genutzt werden, um das Problem der gerechten Verteilung von Information und Wissen zu lösen. Dies würde ein Teil der Lösung des Problems der Kollision von verschiedenen Rechten im Bereich des Zugangs zu Informationen sein (für Details dieses Ansatzes siehe Weber 2001). Auf den ersten Blick scheint dieser Syllogismus ein wenig trivial zu sein, doch beim zweiten Hinsehen können wir erkennen, dass das liberale Konzept der politischen Philosophie wie jenes von John Rawls in "Eine Theorie der Gerechtigkeit" (1971, 1999) einen großen Einfluss auf die entwickelten Länder der westlichen Welt hatte.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Diskussion über die Regelungen des Internets können wir erkennen, dass der liberale Standpunkt von J. Rawls oder auch Ronald Dworkin nicht die einzige mögliche Position ist; wahrscheinlich ist sie nicht einmal die bedeutendste. Stattdessen finden wir im realen Leben vielmehr libertäre Ideologien verwirklicht, die in Positionen verwurzelt sind, wie sie bspw. von Robert Nozick in "Anarchy, State, and Utopia" (1974) beschrieben wurden. Die meisten Internetenthusiasten wie John Perry Barlow oder Esther Dyson sind der Ansicht, dass Regierungen sich nicht in die Interaktionen im Internet einmischen sollten; es sollte herrschaftsfrei oder wenigstens zumeist regelungsfrei bleiben. Statt staatlich reguliert sollte das Internet ein freier Markt von Informationen und Wissen sein; die Interaktionen zwischen Internetnutzern sollten nur von Marktmechanismen reguliert werden: wenn jemand eine bestimmte Information haben möchte, dann sollte der Besitzer der Information dafür Geld verlangen können. Von diesem Standpunkt aus gesehen sollten sich Regierungen nur dann einmischen, wenn diese Interaktionen die Rechte der involvierten Personen verletzen oder in Rechte von Personen eingreifen, die nicht direkt involviert sind. Ich möchte hier betonen, dass libertäre Positionen zu großer Ungerechtigkeit führen; sie verursachen Probleme bspw. hinsichtlich des Rechts auf Privatsphäre; sie können verhindern, dass Personen oder gar ganze Teile der Gesellschaft die gleiche Chance auf Bildung, weiterführende Bildung usw. erhalten. Statt einer völlig unregulierten Marktwirtschaft für Informationen und Wissen sollten wir eine soziale Marktwirtschaft bevorzugen, in welcher wir Regeln finden, um Ungerechtigkeiten zu verhindern. Um dies zu tun, möchte ich die Rawls'schen Prinzipien der Gerechtigkeit auf Information und Wissen anwenden und drei Beispiele der Anwendung dieser Prinzipien auf aktuelle Probleme von Wissensgesellschaften diskutieren.

Die Rawls'schen Prinzipien der Gerechtigkeit

Es ist nicht notwendig, hier die gesamte Argumentation von John Rawls und anderen liberalen politischen Philosophen, warum eine Redistribution von Grundgütern unabhängig von der Art der Güter notwendig ist, wiederzugeben. Wie schon früher gesagt, sollen Informationen und Wissen hier als Güter verstanden werden. Klarerweise sind es immaterielle Güter, aber sie können gehandelt werden, sie haben einen Wert, sie stellen eine knappe Ressource dar und sie sind Güter, die jeder zum Leben benötigt. Wird dies berücksichtigt, können die beiden Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze (1971, 1999: 53) folgendermaßen reformuliert werden:

1. Jedermann soll gleiches Recht auf Zugang zum umfangreichsten System von Informationen und Wissen haben, das mit dem gleichen System für alle anderen vereinbar ist.
2. Informationelle Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.

So wie Rawls diese Prinzipien weiter ausgearbeitet und sie mit Prioritätsregeln ergänzt hat, müssen auch die reformulierten Gerechtigkeitsprinzipien weiter ausgearbeitet werden. Nichtsdestotrotz können

sie aber schon in dieser ersten Formulierung dafür verwendet werden, geplante oder bereits implementierte Regelungen des Internets, bspw. in Deutschland, in Großbritannien, in der EU oder in den USA, zu bewerten. Das Abhören von Telefonleitungen, das Verbot sicherer (harder) kryptographischer Verfahren, das Abhören der Internetkommunikation usw. (in Schulzki-Haddouti 2000 finden sich eine Vielzahl von Beispielen) sind Eingriffe in das umfangreichste System von Informationen und Wissen, die als unfair bewertet werden müssen, wenn man die beiden informationellen Gerechtigkeitsprinzipien akzeptiert, da alle diese Eingriffe nicht in Übereinstimmung mit dem zweiten Prinzip stehen. Diese eher intuitive Einsicht soll im Folgenden anhand einiger Beispiele deutlicher gemacht werden. Dabei möchte ich die libertäre mit der liberalen Sicht auf die Frage nach dem Zugang zu Informationen und Wissen vergleichen.

Anwendung der Prinzipien informationeller Gerechtigkeit

Beispiel 1: Sollte es Firmen erlaubt werden, Daten über Internetbenutzer zu sammeln und diese ohne deren Wissen und Erlaubnis zu verkaufen? Möglicherweise ist es überraschend, aber selbst vom Standpunkt des Libertarismus aus ist die Antwort "nein". Libertäre sind der Ansicht, dass Interaktionen zwischen Individuen als ökonomische Transaktionen beschrieben werden können. Das Schema ist einfach: "Ich gebe Dir einige Güter und Du erbringst dafür im Gegenzug eine Dienstleistung, gibst mir Geld oder andere Güter". Dabei ist sehr wichtig, dass man jemanden ein Angebot macht; ohne ein Angebot etwas von jemanden anderen zu nehmen ist eine Verletzung des Besitzrechtes dieser Person. Das Internet als Paradigma der Informations- und Kommunikationstechnologie sind Informationen über die individuelle Nutzung des Netzes ist ein wichtiges Gut. Unglücklicherweise produziert jeder Nutzer solche Informationen bei der Nutzung des Netzes; ohne diese Informationen könnte das Netz nicht arbeiten. Viele Internetfirmen, die Informationen über die Gewohnheiten der Internetnutzer verkaufen, argumentieren, dass diese Informationen die Gegenleistung für Güter und Dienstleistungen darstellen, die ohne Bezahlung im Internet frei zugänglich sind. Tatsächlich liegt jedoch kein Willensakt zur Produktion und Weitergabe jener Benutzerinformationen auf Seiten der Nutzer vor: prima facie muss angenommen werden, dass niemand diese weitergeben will. Vom Standpunkt einer libertären Philosophie ist die Sammlung und Nutzung jener Informationen deshalb als eine Art von Diebstahl anzusehen. Liberale und Libertäre zusammen würden zudem argumentieren, dass die Möglichkeit der Sammlung von Informationen über andere Personen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und in die Privatsphäre darstellt. Ohne diese Rechte ist aber die Verfolgung eigener Lebenspläne kaum möglich. Aus liberaler Sicht ist solch ein Eingriff nur dann zu rechtfertigen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass er zum Vorteil aller dient und an Positionen gebunden ist, die für jeden offen stehen. Letzteres muss wohl verneint werden, ersteres könnte im Bereich der Verbrechensbekämpfung vorliegen, aber sicherlich nicht im Falle der Informationssammlung durch private Unternehmen.

Beispiel 2: Sollte es ein Recht auf Privatsphäre geben, welches keiner dritten Partei den Zugriff z.B. auf Informationen über die gesundheitliche Situation einer Person erlaubt, die von einem Arzt, einer Krankenkasse usw. gespeichert wurden? Ja! Es ist vernünftig anzunehmen, dass dies für jedermann von Vorteil ist, weil das Wissen einer dritten Partei über solche Daten einen tiefen Eingriff in das Leben einer Person nach sich ziehen kann und davon ausgegangen werden muss, dass die betroffenen Personen oft nicht in der Lage sind, sich selbst vor den entsprechenden Konsequenzen zu schützen. Zusätzlich ist es möglich, wie im Beispiel 1 zu argumentieren. Allerdings ist hier der Kontext viel weiter, weil das Problem der Privatsphäre nicht nur auf das Internet begrenzt ist. Daran kann man erkennen, dass einige Probleme, die als neu erscheinen und mit der Erfindung und Implementierung des Internets verbunden scheinen, tatsächlich alte Probleme sind. Der neue Teil des Problems insbesondere für die deutsche Öffentlichkeit ist, dass zunehmend auch Unternehmen große Datensammlungen anlegen - gleichzeitig bleibt es ein Problem von staatlichen Institutionen. Es ist wichtig, dass es vom Standpunkt der politischen Philosophie aus gesehen nicht notwendig ist, dass Regelungen für das Internet, die die Bürgerrechte schützen sollen, Gesetzescharakter haben. Wenn bspw. Selbstverpflichtungen diese Rechte genauso gut schützen könnten wie Gesetze dies tun, wäre es nicht nötig, Gesetze einzuführen (Weber 2000). Aber ohne die Möglichkeit, die eigenen Rechte durchzusetzen, wären Bürger, Konsumenten und Kunden nicht gegen die Verletzung ihrer Rechte geschützt. Deshalb gibt es die Notwendigkeit zwingender Sanktionen, denn wenn es diese nicht gäbe, könnte der Nutzen aus Rechtsverletzungen gegebenenfalls größer sein als der Nutzen aus der Respektierung von Rechten.

Beispiel 3: Sollte es ein Urheberrecht geben? Natürlich ist das Thema dieser Frage zu weitläufig, um es umfassend beantworten zu können. Außerdem soll hier nicht über Gesetzgebung, sondern

politische Philosophie gesprochen werden. Von ihrem Standpunkt aus gesehen kann gesagt werden, dass es moralische Gründe und Argumente gibt für die Beurteilung der Frage, in welchen Fällen es ein Copyright geben sollte.

Wir müssen anerkennen, dass viele Internetbenutzer einen Mangel an Sensibilität zeigen, was die Besitzrechte anderer Personen betrifft. In einer empirischen Studie über die Nutzung von MP3-kodierter Musik im Internet haben Sonja Haug und ich herausgefunden, dass die meisten Teilnehmer unserer Studie - ungefähr 4000 Personen - davon ausgehen, dass die Verbreitung von Musik in Peer-To-Peer-Netzwerken wie Napster, Gnutella und anderen die Rechte der Musiker oder der betreffenden Firmen nicht verletzen (für Details der Studie siehe <http://www.phil-euv-frankfurt-o.de/extern/MP3-Umfrage/index.html>). Von einem moralischen Standpunkt aus gesehen werden jedoch durch die massenhafte Verbreitung von Musik ohne Erlaubnis der Rechteinhaber ihre Rechte verletzt. Für Libertäre ist ein solches Verhalten eine Art von Diebstahl; für Liberale gibt es keinen Grund, diese Verbreitung von Musik als eine Art Redistribution von Gütern anzusehen, da man davon ausgehen kann, dass Musik kein unabdingbares Gut ist, dass zum Überleben benötigt wird. Ohne den Schutz von privaten Gütern kann jedoch eine Wissensgesellschaft, die auf privater Marktwirtschaft basiert, nicht funktionieren.

Dies sollte allerdings auch nicht übergeneralisiert werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass Informationen und Wissen Grundgüter für ein würdiges Leben sind, sollte man akzeptieren, dass es Situationen gibt, in welchen solche Güter neuverteilt werden müssen, um eine faire Verteilung herzustellen. Aus- und Weiterbildung sind Beispiele, weil es ohne sie in einer Wissensgesellschaft nicht möglich ist, die je eigenen Ziele zu verwirklichen. Aus diesem Grund sollte Ausbildung nicht privatwirtschaftlich organisiert werden. Ein anderes gutes Beispiel für Neuverteilung ist öffentlich finanzierte Wissenschaft. Wenn Forschungsprojekte vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) oder von Institutionen, die von der öffentlichen Hand abhängig sind, bspw. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), gefördert werden, müssen die Ergebnisse dieser Forschung für alle zugänglich und offen sein.

Schlussfolgerung

Wir können einige Grundlagen für Regelungen des Internets und - viel weitergehender - unserer Wissensgesellschaft in der politischen Philosophie im Allgemeinen und in liberalen Positionen im Speziellen finden. Wir können Standards zur Beurteilung, ob einige Regelungen fair sind und gerecht sind, finden. Aber es scheint nicht gerechtfertigt zu sein, zu hoffen, dass Moral und die ethische Reflektionen über sie alleine die Wissensgesellschaft regeln könnten. Wahrscheinlich benötigen wir doch zwingende Regeln, um die Wissensgesellschaft zu gestalten - Gesetze sind solche Regeln.

Literatur

- Castells, M. (1996): *The rise of the network society*. Malden: Blackwell.
- Garfinkel, S. (2000): *Database Nation*. Sebastopol et al.: O'Reilly.
- Ladd, J. (1991): *Computer, Informationen und moralische Verantwortung*. In: Hans Lenk (Hrsg.): *Wissenschaft und Ethik* (S. 269-285). Stuttgart: Reclam.
- Lessig, L. (1999): *Code and other Laws of Cyberspace*. New York: Basic Books.
- Nozick, R. (1974): *Anarchy, State, and Utopia*. New York: Basic Books.
- Rawls, J. (1971, 1999): *A Theory of Justice*. Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press, revised edition.
- Schulzki-Haddouti, Chr. (Hrsg., 2000): *Vom Ende der Anonymität*. Hannover: Verlag Hans Heise.
- Weber, K. (2000): *Selbstverpflichtung vs. Rechtsanspruch*. Telepolis, <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/5840/1.html>.
- Weber, K. (2001): *Informationelle Gerechtigkeit*. In: Helmut F. Spinner, Michael Nagenborg, Karsten Weber: *Bausteine zu einer neuen Informationsethik* (S. 129-194). Berlin, Wien: Philo-Verlag.

Beitrag von Dr. Karsten Weber, Lehrstuhl für philosophische Grundlagen kulturwissenschaftlicher Analyse, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)